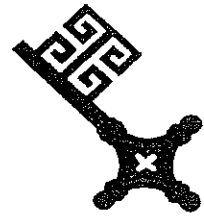


**LANDESSOZIALGERICHT  
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Eingegangen  
28. DEZ. 2016  
Michael Loewy  
Rechtsanwalt

**L 10 SB 54/15**

S 11 SB 556/13 Sozialgericht Braunschweig

In dem Rechtsstreit

██████████  
██████████, ██████████

vertreten durch

██████████  
██████████, ██████████

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, vertreten durch den Präsidenten,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 2016 in Celle durch seine Richter ██████████ und ██████████ und seine Richterin Dr. ██████████ sowie die ehrenamtlichen Richter ██████████ und ██████████ für Recht erkannt:

**Das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 21. April 2015 und der Bescheid des Beklagten vom 30. August 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2013 werden aufgehoben.**

**Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 36,00 € zu erstatten.**

**Dem Beklagten werden die außergerichtlichen Kosten des Klägers beider Rechtszüge auferlegt.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte dem Kläger Aufwendungen in Höhe von 36,00 € für ein Beiblatt mit Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis für die Zeit vom 1. November 2013 bis 30. April 2014 zu erstatten hat.

Bei dem 1940 geborenen Kläger ist bereits seit 1980 eine schizophrene Psychose sowie ein dadurch bedingter Grad der Behinderung von 100 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Merkzeichens „G“ festgestellt. Aus der Verwaltungsakte des Beklagten ergibt sich, dass der Kläger mindestens seit Frühjahr 1984 regelmäßig Beiblätter mit Wertmarken zu dem Schwerbehindertenausweis erhalten hat, wobei er sich hierbei jeweils mit dem festgelegten Betrag beteiligt hat. Im Herbst 2010 beantragte der Kläger, ihm eine kostenlose Wertmarke auszustellen. Hierbei wies er darauf hin, dass er Hilfe zum Lebensunterhalt beziehe. Dem fügte er ein Kostenanerkennnis des Landkreises Goslar bei, aus dem sich ergab, dass der Kläger sich seit Juli 2010 in der Privat-Nerven-Klinik [REDACTED] aufhielt und von dem Landkreis als Darlehen Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 35, 19 SGB XII erhielt. Der Beklagte stellte dem Kläger daraufhin in den Jahren 2010 bis 2012 unentgeltliche Wertmarken aus.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Wertmarke beantragte der Kläger im Juli 2013 erneut die Ausstellung einer kostenlosen Wertmarke für den Folgezeitraum ab September 2013. Der Beklagte zog hierzu von dem Landkreis [REDACTED] einen Berechnungsbogen für die dem Kläger gewährten Leistungen für August 2013 bei, aus dem sich eine monatliche Sozialhilfeleistung für den Kläger in Höhe von 939,26 € ergab. Diese hatte der Landkreis [REDACTED] ausweislich des Berechnungsbogens in der Weise ermittelt, dass er zunächst den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen und sodann den Betrag für Hilfe zur Pflege ermittelte. Für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt hatte der Landkreis den notwendigen Lebensunterhalt zugrunde gelegt, dazu den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie einen Barbetrag addiert. Der Gesamtbetrag des Bedarfs des Klägers belief sich damit auf 1.017,54 €. Dem hatte der Landkreis die Einkünfte des Klägers aus Renten in Höhe von 1.480,09 € gegenübergestellt und einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 0,00 € errechnet. Hinsichtlich der Hilfe zur Pflege hatte der Landkreis als Bedarf die Unterkunftskosten für die Pflegestufe I, Verpflegungskosten und Investitionskosten für die Pflegestufe I berücksichtigt, hiervon die Leistungen der Pflegeversicherung und den Lebensunterhalt in Einrichtungen in Abzug gebracht. Daraus ergab

sich ein Gesamtbedarf von 1.401,81 €, dem das Resteinkommen aus Rente in Höhe von 462,55 € gegenübergestellt wurde, so dass sich ein Zahlbetrag von 939,26 € ergab.

Der Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 30. August 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2013 die Ausstellung eines Beiblattes mit unentgeltlicher Wertmarke ab. Aus dem Berechnungsbogen des Landkreises gehe hervor, dass der Kläger keinen Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII habe. Ihm würden vielmehr nur Leistungen nach dem Siebten Kapitel des SGB XII gewährt. Diese erfüllten die Voraussetzungen für die Ausgabe einer unentgeltlichen Wertmarke jedoch nicht.

) Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Braunschweig erhoben, mit der er zunächst die Ausstellung eines Beiblatts mit unentgeltlicher Wertmarke begehrt hat. Zu der Begründung der Klage hat er geltend gemacht, es liege keine Entscheidung des Landkreises [REDACTED] vor, dass er keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalte. Bei dem Berechnungsbogen handele es sich lediglich um eine Darstellung der internen Berechnungsweise des Gesamtbetrages der ihm zu gewährenden Hilfe. Die hierin vorgenommene Berechnungsweise sei im Übrigen nicht zwingend. Wenn der Landkreis [REDACTED] das gesamte Einkommen des Klägers auf den Bedarf zur Pflege angerechnet hätte, dann hätte ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zugestanden. Im Übrigen seien nach den maßgeblichen Bestimmungen die Gesamteinkünfte anteilig auf alle Bedarfe verteilt anzurechnen. Auch unter diesem Gesichtspunkt habe ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zugestanden. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass er so wie jeder Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung, nur den sich aus § 27 b Abs. 2 SGB XII ergebenden Barbetrag zur Verfügung habe.

) Das Sozialgericht hat Unterlagen von dem Landkreis [REDACTED] beigezogen. Im Termin der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sein Klagebegehren darauf umgestellt, dass er die von ihm für die Zeit vom 1. November 2013 bis 30. April 2014 aufgewendeten 36,00 € für die Ausstellung einer Wertmarke erstattet verlangte. Der Beklagte hat dazu erklärt, der Kläger habe den streitigen Betrag für den Erhalt der Wertmarke gezahlt. Das Erstattungsbegehren hat das Sozialgericht mit Urteil vom 21. April 2015 als unbegründet abgewiesen. Dem Kläger stehe ein öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch nicht zu, weil der Beklagte zu Recht die Ausstellung eines kostenlosen Bei-

blatts abgelehnt habe. Der Kläger erhalte von dem Landkreis [REDACTED] lediglich Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII, nicht aber Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel. Dass der Landkreis [REDACTED] bei der Berechnung der Höhe der Leistungen auch den Barbetrag des § 27 b Abs. 2 SGB XII berücksichtigt habe, führe nicht zu einer Leistung des Landkreises, sondern lediglich zu einem rechnerisch zusätzlichen Bedarf des Klägers, den er aber nach der Berechnung des Landkreises aus seinen Renteneinkünften decken könne. Gegen eine anteilige Anrechnung des Einkommens auf alle Bedarfsarten spreche im Übrigen der Umstand, dass der bestandskräftige Bewilligungsbescheid des Landkreises Tatbestandswirkung entfalte.

Gegen das ihm am 7. Mai 2015 zugestellte Urteil wendet sich die von dem Sozialgericht in dem Urteil zugelassene und am 21. Mai 2015 bei dem Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klägers. Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen und weist ergänzend auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 6. Oktober 2011 hin. Danach komme es für die Frage des Anspruchs auf ein Beiblatt mit unentgeltlicher Wertmarke darauf an, ob die dem Kläger gewährten Zuwendungen des Landkreises zum System des Sozialhilferechtes gehörten. Davon sei jedenfalls auszugehen.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 21. April 2015 und den Bescheid des Beklagten vom 30. August 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2013 aufzuheben.
2. den Beklagten zu verurteilen, ihm 36,00 € zu erstatten.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 21. April 2015 zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil und seinen mit ihm überprüften Bescheid für zutreffend. Die in der von dem Kläger genannten Entscheidung des Bundessozialgerichtes entwickelten Gesichtspunkte könnten auf den vorliegenden Fall nicht übertragen wer-

den, weil es sich in dem von dem Bundessozialgericht entschiedenen Fall um völlig andere als die im vorliegenden Fall streitigen Pflegeleistungen gehandelt habe.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakte des Beklagten sowie der von dem Landkreis Goslar dem Sozialgericht übersandten Unterlagen Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe**

Gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheidet der Senat im erklärten Einverständnis aller Beteiligten über die Streitsache durch Urteil ohne mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt ist umfassend ermittelt und geklärt und die Beteiligten haben erschöpfend Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu sowie zu ihren rechtlichen Einschätzungen der Voraussetzungen des streitigen Anspruchs gehabt. Eine mündliche Verhandlung ist daher zur Wahrung der prozessualen Rechte der Beteiligten nicht erforderlich.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch begründet.

Das Sozialgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Klage mit dem im Termin der mündlichen Verhandlung am 21. April 2015 umgestellten Klageantrag als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig war. Mit Rücksicht darauf, dass nach dem von dem Beklagten in dem genannten Termin vorgelegten EDV-Ausdruck die Erteilung der streitig gewesenen Wertmarke offenbar am 21. Oktober 2013, also vor der Erhebung der Klage, erfolgte, kommt eine zulässige Umstellung des Begehrens des Klägers nur unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 SGG in Betracht (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 6. Oktober 2011, Az.: B 9 SB 7/10 R, SozR 4-3250 § 145 Nr. 2). Zwar fehlt es insoweit an einer der Sitzungsniederschrift zu entnehmenden ausdrücklichen Einwilligung des Beklagten zu der Klageänderung. Sie kann aber auch stillschweigend zum Ausdruck gebracht werden, was insbesondere in seiner Einlassung auf die geänderte Klage zu sehen ist (vgl. Leitherer in Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, § 99 RdNr. 9). Zudem geht der Senat davon aus, dass das Sozialgericht – soweit es denn nicht von einer wirksamen Einwilligung des Beklagten ausgegangen ist – die Änderung auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils für sachdienlich gehalten hat, weil es die Klage sonst als teilweise unzulässig hätte verwerfen müssen.

Die Erstattungsklage war auch ohne vorherige Durchführung eines auf die Erstattung gerichteten Verwaltungsverfahrens und ohne Erlass eines Bescheides des Beklagten zu der Frage der Erstattung des Eigenanteils zu der Wertmarke zulässig, weil angesichts des prozessualen Verhaltens des Beklagten – Bestreiten des Anspruchs noch im Berufungsverfahren – eine für den Kläger günstige Verwaltungsentscheidung nicht zu erwarten war und er durch sein Einlassen auf die geänderte Klage auf seinen Vorrang bei der Gesetzesausführung verzichtet hat (vgl. dazu BSG, Urteil vom 15. August 1996, Az.: 9 RVs 10/94, SozR 3-3870 § 4 Nr. 13).

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist der Bescheid des Beklagten vom 30. August 2013 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er ist deshalb aufzuheben. Der Beklagte hat zu Unrecht die Ausstellung des Beiblatts mit Wertmarke für die Zeit vom 1. November 2013 bis 30. April 2014 von der Einzahlung eines Kostenbeitrags abhängig gemacht. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Entscheidung des Beklagten lagen nicht vor, die Aushändigung eines Beiblatts mit Wertmarke an den Kläger von der Einzahlung einer Eigenbeteiligung abhängig zu machen.

Gemäß § 145 Abs. 1 Satz 10 Nr. 2 SGB IX ist die Wertmarke ohne Eigenbeteiligung auszugeben, wenn der schwerbehinderte Mensch u.a. für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII erhält. Diese Voraussetzung hat in dem streitigen Zeitraum in der Person des Klägers vorgelegen.

Auch nach Auffassung des Senates scheint es so zu sein, dass für die Gewährung der Leistung des Landkreises [REDACTED] an den Kläger jedenfalls in der hier streitigen Zeit nach wie vor der Bescheid vom 16. September 2011 in der Fassung der Folgebescheide maßgeblich war, die lediglich betragsmäßige Anpassungen vorgenommen haben. Nach dem Bescheid vom 16. September 2011 waren dem Kläger ausdrücklich Leistungen als Hilfe zur Pflege gemäß § 61 SGB XII, also nach dem Siebten Kapitel des SGB XII bewilligt worden. Allerdings ist in dem Bescheid zugleich klargestellt,

dass ein Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII berücksichtigt worden ist und dass dem Grunde nach auch die Kosten für notwendige Bekleidung nach der genannten Vorschrift auf Antrag übernommen werden. Bei beiden Leistungen handelt es sich um solche nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Zudem ist auf die Vorschrift des § 19 Abs. 1 SGB XII Bezug genommen worden, die die Voraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beschreibt. Bereits danach ist zweifelhaft, ob dem Kläger nicht entgegen des Wortlautes des Einleitungssatzes des Bescheides vom 16. September 2011 zugleich auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bewilligt worden sind.

Dem muss der Senat aber nicht weiter nachgehen. Ebenso ohne entscheidende Bedeutung ist die von dem Sozialgericht thematisierte Frage, ob und ggfs. in welcher Weise der Bescheid vom 16. September 2011 Tatbestandswirkung entfaltet. Für die Entscheidung nicht erheblich ist darüber hinaus die von dem Kläger aufgeworfene Frage, in welcher Reihenfolge bzw. in welchem Umfang seine Einkünfte auf die verschiedenen Bedarfe nach dem SGB XII anzurechnen sind. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (vgl. Urteile vom 6. Oktober 2011, Az.: B 9 SB 6/10 R, SozR 4-3250 § 145 Nr. 3 sowie Az.: B 9 SB 7/10 R, SozR 4-3250 § 145 Nr. 2, letztere im Hinblick auf Leistungen zum Asylbewerberleistungsgesetz) sind die Voraussetzungen für die Ausgabe einer kostenlosen Wertmarke nicht nur bei den Personen erfüllt, die tatsächlich Leistungen für den laufenden Lebensunterhalt in unmittelbarer Anwendung des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII beziehen, sondern auch bei solchen Personen, die diese Leistungen nur in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften erhalten, aber materiell-rechtlich weitgehend Sozialhilfeempfängern gleichgestellt sind. Anders verhält es sich lediglich mit solchen Personen, deren laufender Lebensunterhalt durch eigene Mittel oder durch ein anderes Sicherungssystem gewährleistet ist.

Der Kläger hat Leistungen von dem Landkreis [REDACTED] jedenfalls in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII bezogen. Dies wird aus den nachfolgenden Erwägungen deutlich. Auch bei einer Person, die in einer stationären Einrichtung untergebracht werden muss, beinhaltet die Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII allein die durch die pflegerischen Leistungen bedingten Kosten. Dies wird aus § 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB XII deutlich, der wegen des Inhalts der Leistungen auf § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 des SGB XI verweist (vgl. dazu

auch Meßling, Juris-Praxiskommentar § 61 SGB XII RdNr. 33). Ausweislich des Berechnungsbogens vom 29. August 2013 besteht für diese Leistungen bei dem Kläger lediglich ein monatlicher Bedarf von 2.440,30 € (Pfleigestufe I und Invest. Pfleigestufe I). Stellt man dem die Gesamtsumme der Einkünfte des Klägers aus Renten und Leistungen der Pflegeversicherung in Höhe von 2.503,09 € gegenüber, so ergibt sich daraus kein sozialhilferechtlicher Bedarf. Dass dem Kläger gleichwohl Sozialhilfe gewährt wurde, folgt allein aus einer Anwendung der Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII. Ein Anspruch des Klägers auf die Berücksichtigung des Regelsatzes für den allgemeinen Lebensunterhalt ohne Unterkunft und Heizung folgt – allein – aus § 42 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 a SGB XII. Die Berücksichtigung des Bedarfs für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. des darüber hinausgehenden Barbetrages folgt aus § 42 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 und § 27 b Abs. 2 SGB XII. Bei allen genannten Vorschriften handelt es sich um solche des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII.

Der Kläger ist damit nicht nur in das System der öffentlichen Fürsorge einbezogen, er steht materiell-rechtlich auch weitgehend Sozialhilfeempfängern gleich. Denn wie Beziehern laufender Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII steht ihm für die Bestreitung der Aufwendungen seines persönlichen Bedarfes nur der Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII zur Verfügung. Er ist damit wirtschaftlich nicht anders gestellt, als eine gedachte Person, die über gar keine eigenen verwertbaren Einkünfte verfügt. Einen höheren Betrag für das Bestreiten der Ausgaben des persönlichen Bedarfes hätte er erst dann zur Verfügung, wenn sich seine Einkünfte insgesamt auf mehr als die Summe der Pflegeaufwendungen zuzüglich der Bedarfe nach § 42 SGB XII belaufen würden. Dann würde ihm aber nicht nur Hilfe zur Pflege nicht mehr zu gewähren sein, sondern er hätte auch keine Ansprüche auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, so dass er bereits deshalb keinen Anspruch mehr auf die Ausstellung einer kostenfreien Wertmarke hätte.

Dass der Kläger als Bezieher von Hilfe zur Pflege materiell-rechtlich weitgehend Sozialhilfeempfängern gleichgestellt ist, folgt auch daraus, dass der rein rechnerische Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt bei gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege nicht seinen selbständigen Charakter verliert (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Juni 2009, Az.: 12 S 2854/07). Der Bezug von Hilfe zur Pflege, der die Hilfe zum



Lebensunterhalt mitumfasst, schließt deshalb den Bezug von Wohngeld gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 Wohngeldgesetz aus.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung von 36,00 €. Diesen Betrag hat der Beklagte nach den vorstehenden Ausführungen zu Unrecht gefordert. Der Kläger hat den Betrag nach dem Wegfall des Bescheides vom 30. August 2013 infolge seiner Aufhebung durch das vorliegende Urteil ohne Rechtsgrundlage an den Beklagten gezahlt. Anspruchsgrundlage seines Erstattungsanspruches ist das Rechtsinstitut des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches (vgl. dazu grundlegend BSG, Urteil vom 11. Oktober 1994, Az.: 1 RK 34/93, SozR 3-2500 § 31 Nr. 2). Eine spezialgesetzliche Regelung über die Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Eigenbeitrags zu der Wertmarke existiert nicht. Insbesondere sind die Vorschriften des § 145 Abs. 1 Sätze 8 und 9 SGB IX bereits deshalb nicht einschlägig, weil dem Kläger keine für ein Jahr gültige Wertmarke erteilt worden ist. Vielmehr war die streitige Wertmarke lediglich auf eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten beschränkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, § 160 Abs. 2 SGG.

# RECHTSMITTELBELEHRUNG UND ERLÄUTERUNGEN ZUR PROZESSKOSTENHILFE

## I. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte). Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

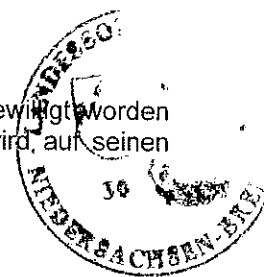
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

## II. ERLÄUTERUNGEN ZUR PROZESSKOSTENHILFE

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln. Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde

beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.



### III. ERGÄNZENDE HINWEISE

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt  
Celle, 22.12.2016

[REDACTED]

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

